



Ab wann ist man pflegebedürftig?

Alles, was Sie über die Pflegebegutachtung
wissen müssen.

SOZIALVERBAND

VdK

BADEN-WÜRTTEMBERG



**Liebe VdK-Mitglieder,
liebe Leserinnen und Leser,**

viele Menschen sind verunsichert, wenn sie zum ersten Mal mit dem Thema Pflegebedürftigkeit in Berührung kommen. Daher möchten wir Pflegebedürftigen und ihren Pflegepersonen diese Broschüre an die Hand geben. Sie soll Verunsicherungen abbauen, die Orientierung erleichtern und Antworten auf folgende Fragen geben:

- Wann sind Personen pflegebedürftig?
- Wohin müssen sie sich wenden und was müssen sie tun, damit die Pflegebedürftigkeit festgestellt wird?
- Was geschieht bei der Begutachtung, und wie können sie sich darauf vorbereiten?
- Welche Kriterien führen zur Feststellung von Pflegebedürftigkeit, und wie kann man selbst eine erste Einschätzung vornehmen?
- Was geschieht nach der Begutachtung?
- Was können Pflegebedürftige tun, wenn der Pflegegrad nicht wie erwartet festgesetzt wurde?

Neben den Informationen zum Antrag bei der Pflegeversicherung und zur Pflegebegutachtung enthält diese Broschüre auch einen sogenannten Selbsteinschätzungsbogen. Bei diesem handelt es sich um ein Instrument, mit dem man vor einer Begutachtung den voraussichtlichen Pflegegrad selbst einschätzen und im Nachhinein überprüfen kann.

Die Broschüre soll Ihnen helfen, sich auf diesem schwierigen Gebiet besser zurechtzufinden. Der VdK unterstützt Sie hierbei gern und beantwortet Ihre Fragen rund um das Thema Pflegebedürftigkeit.

Ihr Sozialverband VdK Deutschland

INHALT

DIE PFLEGEVERSICHERUNG

Wie können Pflegebedürftige Leistungen der Pflegeversicherung beantragen?	5
Was passiert, nachdem der Antrag gestellt wurde?	5

TIPPS FÜR DIE BEGUTACHTUNG

Wo findet die Begutachtung statt?	6
Wer sollte bei der Begutachtung dabei sein?	6
Wie können sich Pflegebedürftige auf die Begutachtung vorbereiten?	6
Welche Unterlagen werden benötigt?	6
Was genau wird bei der Begutachtung überprüft?	7
Wie wird der Pflegegrad ermittelt?	8
Was ist bei der Begutachtung noch wichtig?	9
Was sollten Pflegebedürftige während der Begutachtung beachten?	9
Was können Pflegebedürftige tun, wenn sie schlechte Erfahrungen mit dem MD gemacht haben?	10
Welche Möglichkeiten haben Pflegebedürftige, wenn der Antrag abgelehnt oder der Pflegegrad zu niedrig festgesetzt wurde?	10

SELBSTEINSCHÄTZUNGSBOGEN



MODUL 1: Mobilität



MODUL 2: Kognitive und kommunikative Fähigkeiten



MODUL 3: Verhaltensweisen und psychische Problemlagen



MODUL 4: Selbstversorgung



MODUL 5: Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- und therapiebedingten Anforderungen und Belastungen



MODUL 6: Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

BESTIMMUNG DES PFLEGEGRADES

Impressum

DIE PFLEGEVERSICHERUNG

Sobald eine Person pflegebedürftig wird, hat sie Anspruch auf Leistungen aus der Pflegeversicherung. Voraussetzung ist, dass ein Pflegegrad festgestellt wurde. Seine Höhe entscheidet darüber, welche Leistungen die Pflegekasse gewährt und wie hoch diese ausfallen. Je höher der Pflegegrad ist, desto mehr Leistungen stehen Pflegebedürftigen zu.

Wie können Pflegebedürftige Leistungen der Pflegeversicherung beantragen?

Um Leistungen der Pflegeversicherung zu erhalten, müssen Pflegebedürftige einen Antrag bei der zuständigen Pflegekasse stellen. Diese erreichen sie unter den Kontaktdaten ihrer Krankenkasse. Ein Anruf oder eine E-Mail genügt, um zu erklären, dass die Feststellung der Pflegebedürftigkeit beantragt werden soll. Allerdings ist es bei einem Anruf schwieriger nachzuweisen, dass der Antrag gestellt wurde, falls etwas verloren geht. Daher empfiehlt sich ein schriftlicher Antrag. Die Pflegekasse ist verpflichtet, Pflegebedürftige umfassend und kostenlos über ihre Ansprüche zu

informieren. Sie wird in der Regel ein Antragsformular zusenden. Beim Ausfüllen können die Pflegekasse, ein Pflegestützpunkt oder eine VdK-Geschäftsstelle unterstützen.

Was passiert, nachdem der Antrag gestellt wurde?

Wenn die Pflegekasse das ausgefüllte Antragsformular erhalten hat, beauftragt diese in der Regel eine unabhängige Gutachterin oder einen Gutachter beziehungsweise den Medizinischen Dienst (MD). Bei privat Versicherten erfolgt die Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Privaten (Medicproof). Es ist nicht möglich, die Gutachterin oder den Gutachter selbst auszusuchen.

Bei der Begutachtung wird überprüft, ob die Voraussetzungen der Pflegebedürftigkeit erfüllt sind und welcher Pflegegrad zugewiesen wird. Insgesamt gibt es fünf Pflegegrade:

	Beschreibung
Pflegegrad 1	geringe Beeinträchtigung der Selbstständigkeit und Fähigkeiten, die Hilfe erfordert, um im Alltag zurechtzukommen
Pflegegrad 2	erhebliche Beeinträchtigung der Selbstständigkeit und Fähigkeiten
Pflegegrad 3	schwere Beeinträchtigung der Selbstständigkeit und Fähigkeiten
Pflegegrad 4	schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit und Fähigkeiten
Pflegegrad 5	schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit und Fähigkeiten mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung

TIPPS FÜR DIE BEGUTACHTUNG

Ist der Antrag auf Feststellung der Pflegebedürftigkeit gestellt, kündigt sich eine unabhängige Gutachterin oder ein Gutachter zur Begutachtung an. Diese prüfen für die Einstufung in einen Pflegegrad, wie selbstständig die Pflegebedürftigen noch sind und welche Fähigkeiten sie noch besitzen. Maßgeblich ist die Frage: Was können sie (noch) allein, und wobei brauchen sie Hilfe und Unterstützung? Auf den Termin sollten sich Pflegebedürftige gut vorbereiten.

Wo findet die Begutachtung statt?

Die Begutachtung findet in der Regel im eigenen Zuhause statt. Das kann auch ein Pflegeheim sein, wenn die oder der Pflegebedürftige dort lebt. Eine Entscheidung nach Aktenlage ist nur in Ausnahmefällen möglich.

Inzwischen ist es auch möglich, die Begutachtung telefonisch oder per Videotelefonie durchzuführen. Hier ist jedoch der Wunsch der Pflegebedürftigen ausschlaggebend: Sie können entscheiden, ob die Begutachtung persönlich in ihrem Zuhause oder als strukturiertes Interview am Telefon beziehungsweise per Videotelefonie stattfinden soll. Auf dieses Wahlrecht muss der MD schon bei der Terminabsprache hinweisen und die Entscheidung dokumentieren. In bestimmten Fällen ist eine Begutachtung am Telefon oder per Videotelefonie grundsätzlich ausgeschlossen. Dazu gehören zum Beispiel Erstbegutachtungen, Begutachtungen in Widerspruchsverfahren sowie bei Kindern.

Falls der oder dem Pflegebedürftigen beziehungsweise der Pflegeperson zum vereinbarten Zeitpunkt etwas dazwischenkommt, sollten diese den Termin rechtzeitig telefonisch absagen und einen neuen vereinbaren. Verweigern Pflegebedürftige die Begutachtung von vornherein, kann die Pflegekasse die beantragten Leistungen ablehnen.

Wer sollte bei der Begutachtung dabei sein?

Es ist zu empfehlen, dass bei dem Termin neben der pflegebedürftigen Person auch die Pflegeperson anwesend ist. Diese kann unterstützen und wichtige Hinweise geben. Pflegebedürftige können aber auch eine andere Vertrauensperson hinzuziehen.

Wie können sich Pflegebedürftige auf die Begutachtung vorbereiten?

Für das Gespräch ist es hilfreich, wenn sich Pflegebedürftige bereits im Vorfeld Notizen machen: Sie sollten aufschreiben, was sie an einem üblichen Tag noch selbstständig erledigen können und wobei sie die Hilfe anderer benötigen. Sie sollten sich notieren, was ihnen im Tagesablauf Schwierigkeiten bereitet und was ihrer Meinung nach in der Versorgung verbessert werden könnte. Der „Selbsteinschätzungsbogen“ (siehe S. 11) in dieser Broschüre zeigt, worauf sie achten müssen. Statt der Notizen können Pflegebedürftige auch ein sogenanntes „Pflegetagebuch“ führen. Neben den allgemeinen Angaben zur Pflegesituation lässt sich dort der tägliche Pflege- und Unterstützungsbedarf für die Gutachterin oder den Gutachter nachvollziehbar dokumentieren. Es ist empfehlenswert, dieses schon frühzeitig zu beginnen – etwa zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der Pflegekasse – und über einen etwas längeren Zeitraum zu führen.

Welche Unterlagen werden benötigt?

Für die Begutachtung sollten folgende Unterlagen in Kopie bereitlegen, um sie der Gutachterin oder dem Gutachter mitgeben zu können:

- Nachweis der Identität (Personalausweis, Gesundheitskarte mit Lichtbild)
- Medikamente und Medikamentenplan
- aktuelle Krankenhaus- und/oder Arztberichte
- Bescheide und Gutachten anderer Leistungsträger (zum Beispiel Schwerbehindertenbescheid)
- Liste aller regelmäßigen Behandlungen wie An- und Ausziehen von Kompressionsstrümpfen, Blutdruckmessen, aber auch Krankengymnastik
- Liste aller notwendigen Hilfsmittel (etwa Rollator, Gehstock oder Hörgerät) beziehungsweise Pflegehilfsmittel (etwa Pflegebett, Bettschutzeinlagen)
- gegebenenfalls die aktuelle Pflegedokumentation des Pflegedienstes
- gegebenenfalls Informationen über bevollmächtigte Personen wie Betreuerin oder Betreuer und über deren Aufgaben

Was genau wird bei der Begutachtung überprüft?

Die Anerkennung der Pflegebedürftigkeit und des Pflegegrades richtet sich nach der Selbstständigkeit und den noch vorhandenen Fähigkeiten in den folgenden sechs Lebensbereichen, den sogenannten Modulen:



MODUL 1: Mobilität

Wie selbstständig kann sich die pflegebedürftige Person fortbewegen und eine bestimmte Körperhaltung einnehmen und ändern? Hier werden Aspekte der Körperkraft, Balance und Bewegungskoordination erfasst.



MODUL 2: Kognitive und kommunikative Fähigkeiten

Wie findet sich die pflegebedürftige Person in ihrem Alltag zurecht? Weiß sie, wo sie ist, welcher Tag oder welches Jahr und wie spät es ist? Kann sie für sich selbst Entscheidungen treffen? Kann sie Gespräche führen und Bedürfnisse mitteilen? Es werden lediglich Aspekte wie Erkennen, Entscheiden und Steuern beurteilt und nicht die motorische Umsetzung. Hier werden auch die Auswirkungen von Hör- und Sprachstörungen berücksichtigt.



MODUL 3: Verhaltensweisen und psychische Problemlagen

Wie häufig benötigt die pflegebedürftige Person die Unterstützung anderer? Dazu zählt etwa, ob andere regelmäßig nach ihr schauen, sie motivieren oder ihr Orientierung geben müssen. Müssen andere eingreifen, weil sie sich aufgrund von psychischen Erkrankungen etwa aggressiv oder ängstlich verhält?



MODUL 4: Selbstversorgung

Wie eigenständig kann die pflegebedürftige Person sich im Alltag versorgen? Kann sie sich allein waschen, essen oder trinken? Dabei ist zu bewerten, ob sie die jeweilige Aktivität praktisch durchführen kann.



MODUL 5: Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen

Welche Unterstützung benötigt die pflegebedürftige Person im Umgang mit ihrer Krankheit und bei notwendigen Behandlungen? Hilft ihr eine Person dabei, ärztlich angeordnete Maßnahmen durchzuführen, etwa Medikamente einzunehmen oder Verbände zu wechseln?



MODUL 6: Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

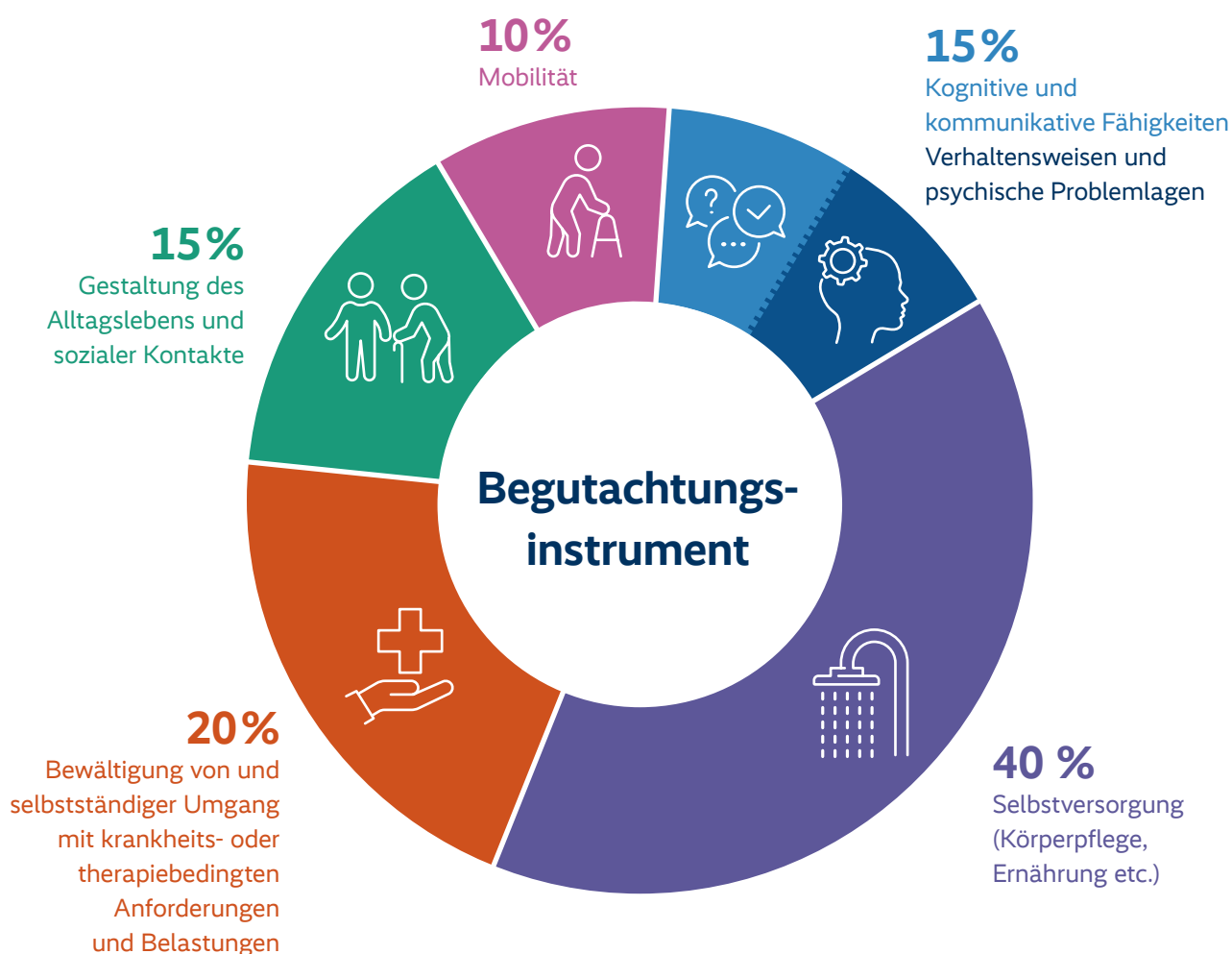
Wie selbstständig kann die pflegebedürftige Person noch ihren Tagesablauf planen oder Kontakte pflegen?

Wie wird der Pflegegrad ermittelt?

Der Pflegegrad wird mithilfe eines Punktesystems ermittelt. In den sechs Modulen gibt es für jedes Kriterium, nach dem gefragt wird, Punkte. Deren Höhe richtet sich danach, wie stark die Selbstständigkeit eingeschränkt ist und Fähigkeiten nicht mehr vorhanden sind. Grundsätzlich gilt: Je schwerwiegender die Beeinträchtigung ist, desto höher sind die Punktzahl und der Pflegegrad.

Alle Punkte aus einem Modul werden zusammengezählt. Es ist wichtig zu wissen, dass jedes Modul unterschiedlich stark in die Gesamtberechnung des Pflegegrades einfließt: So wird etwa die Selbstversorgung mit 40 Prozent und die Mobilität mit nur zehn Prozent gewichtet.

Gewichtung der Module



	Gewichtete Punkte
Pflegegrad 1	12,5 bis unter 27 Punkte
Pflegegrad 2	27 bis unter 47,5 Punkte
Pflegegrad 3	47,5 bis unter 70 Punkte
Pflegegrad 4	70 bis unter 90 Punkte
Pflegegrad 5	90 bis 100 Punkte Pflegebedürftige, die beide Arme und Beine nicht mehr bewegen können, werden automatisch dem Pflegegrad 5 zugeordnet, auch wenn sie die Anzahl von 90 Punkten nicht erreicht haben. Dies ist bei einem vollständigen Verlust der Greif-, Steh- und Gehfunktion, der nicht durch Hilfsmittel kompensiert werden kann, der Fall (etwa bei vollständiger Lähmung aller Extremitäten oder bei Menschen im Wachkoma).

Was ist bei der Begutachtung noch wichtig?

Die Gutachterin oder der Gutachter stellt zu zwei weiteren Themenfeldern Fragen, nämlich zu den „außerhäuslichen Aktivitäten“ und der „Haushaltsführung“. Diese Bereiche fließen aber nicht in die Ermittlung des Pflegegrades ein. Die Einschätzung in den beiden Bereichen dient als Informationsgrundlage für eine umfassende Beratung und Pflegeplanung.

Außerdem muss die Gutachterin oder der Gutachter einen individuellen Pflegeplan mit konkreten Empfehlungen zur Förderung und zum Erhalt der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten vorlegen. Daher wird sie oder er Fragen zu folgenden Themen stellen:

- **Rehabilitation:** Könnten Reha-Maßnahmen helfen, die Gesundheit und Selbstständigkeit zu verbessern?
- **Prävention:** Könnten Maßnahmen der Prävention verhindern, dass sich eine bestehende Erkrankung verschlimmert oder eine neue Erkrankung hinzukommt?
- **Hilfs- und Pflegehilfsmittel:** Werden (weitere) Hilfs- und/oder Pflegehilfsmittel benötigt? Dazu zählen zum Beispiel ein Rollstuhl, Rollator oder Betteinlagen.

■ Weitere Maßnahmen der Kranken- und

Pflegekassen: Könnten Maßnahmen wie etwa die Teilnahme am Rehabilitationssport, Funktionstraining, diagnostische Abklärung durch Fachärztinnen oder -ärzte sowie das Hinzuziehen von Fachtherapeutinnen oder -therapeuten (zum Beispiel Wundtherapie) helfen?

Die Gutachterin oder der Gutachter wird auch die voraussichtliche Dauer der Pflegebedürftigkeit ermitteln. Wie lang diese genau ist, hängt immer vom Einzelfall ab. Grundsätzlich muss die Pflegebedürftigkeit voraussichtlich länger als sechs Monate anhalten.

Was sollten Pflegebedürftige während der Begutachtung beachten?

Eine Pflegebegutachtung dauert in der Regel ein bis zwei Stunden. Die Gutachterin oder der Gutachter lässt sich von der oder dem Pflegebedürftigen beziehungsweise der Pflegeperson den Tagesablauf schildern, führt bei einer persönlichen Begutachtung vor Ort eine Wohnungsbegehung durch und lässt sich einzelne Tätigkeiten (zum Beispiel Öffnen einer Flasche) und Aktivitäten (zum Beispiel Aufstehen, Treppensteigen) vorführen. Findet die Begutachtung dagegen am Telefon statt, sollten sich Pflegebedürftige gut und umfassend vorbereiten, damit sie ihre Situation so detailliert wie möglich schildern können. Auch hier

ist zu empfehlen, dass die Pflegeperson anwesend ist: Sie kann möglicherweise bestimmte Angaben vervollständigen oder Fragen der Gutachterin oder des Gutachters erklären.

Pflegebedürftige sollten im Rahmen der Begutachtung nichts verharmlosen, beschönigen oder übertreiben, sondern alles wahrheitsgemäß schildern. Sie sollten sich nicht extra „fein“ herrichten oder die Wohnung aufräumen. Die Gutachterin oder der Gutachter sollte eine natürliche Situation vorfinden. Auch Kleinigkeiten spielen eine Rolle, zum Beispiel ob Pflegebedürftige selbst die Tür öffnen, wie sie gekleidet sind und in welchem Zustand ihre Wohnung ist. Bei Bedarf kann es sinnvoll sein, wenn Pflegebedürftige bei der Begutachtung bestimmte Tätigkeiten vorführen, bei denen sie auf Hilfe angewiesen sind.

Um die Einschätzung der Gutachterin oder des Gutachters später nachvollziehen zu können, sollten sich Pflegebedürftige auf jeden Fall das Gutachten zusehen lassen.

ACHTUNG

Wer Verständigungsschwierigkeiten in der Amtssprache (Deutsch) erwartet, sollte sich bei der Begutachtung von Angehörigen beziehungsweise Bekannten mit ausreichenden Sprachkenntnissen unterstützen lassen. Es liegt in der Verantwortung der oder des Pflegebedürftigen sicherzustellen, dass eine Verständigung in der Amtssprache möglich ist.

Was können Pflegebedürftige tun, wenn sie schlechte Erfahrungen mit dem MD gemacht haben?

Bei Beschwerden über die Tätigkeit des MD können sich Pflegebedürftige vertraulich an die sogenannte Ombudsperson wenden. Diese ist unabhängig. Der MD ist dazu verpflichtet, bei der Begutachtung auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Wenn Pflegebedürftige ihr Einverständnis erteilen, nimmt die Ombudsperson Kontakt mit der zuständigen Stelle im MD auf und bittet um eine Stellungnahme. In Konfliktsituationen kann sie zwischen den Beteiligten vermitteln.

Welche Möglichkeiten haben Pflegebedürftige, wenn der Antrag abgelehnt oder der Pflegegrad zu niedrig festgesetzt wurde?

Es kann vorkommen, dass die Pflegekasse den Antrag ablehnt oder Pflegebedürftige der Ansicht sind, dass der Pflegegrad zu niedrig festgesetzt wurde. Dann haben sie die Möglichkeit, innerhalb eines Monats nach Eingang des Bescheides Widerspruch einzulegen. Der Sozialverband VdK berät seine Mitglieder hierzu und führt Widerspruchs- und Klageverfahren durch.

Der VdK-Ratgeber „Pflege zu Hause. Was muss ich wissen?“ gibt einen Überblick über die Leistungen der Pflegeversicherung, die Pflegebedürftige und ihre Pflegepersonen erhalten können. Die Broschüre gibt die aktuelle Rechtslage wieder und steht kostenfrei zum Download auf der Internetseite des Sozialverbands VdK Deutschland zur Verfügung:

www.vdk.de/pflegebroschueren

SELBSTEINSCHÄTZUNGSBOGEN

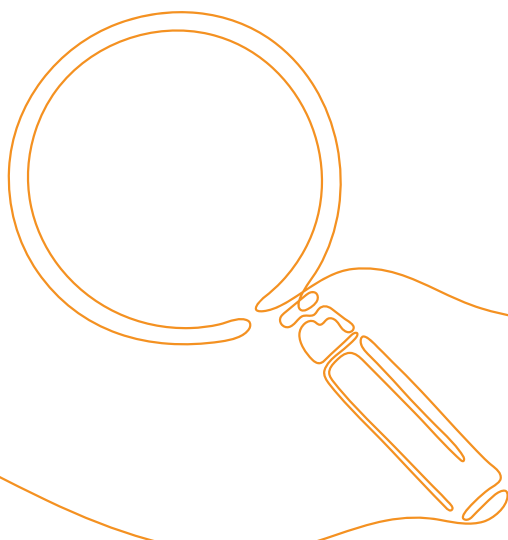
Der Selbsteinschätzungsbogen ist ein Instrument für Pflegebedürftige und Pflegepersonen, mit dem sie den voraussichtlichen Pflegegrad einschätzen oder den von der Pflegekasse zuerkannten Pflegegrad überprüfen können. Er bildet dabei alle Kriterien, Bewertungsmaßstäbe und Rechenwege, die zur Ermittlung des Pflegegrades bei Erwachsenen führen, möglichst umfassend und nachvollziehbar ab. Auf Kinder ist er nicht anwendbar. Hier gibt es andere Bewertungsmaßstäbe.

Hinweise zur rechnerischen Ermittlung des Pflegegrades:

- Bei „1.6 Gebrauchsunfähigkeit beider Arme und beider Beine“ findet automatisch und unabhängig der erreichten Punkte eine Zuordnung zum Pflegegrad 5 statt.
- Bei den Modulen 2 und 3 wird die gewichtete Punktzahl beider Module miteinander verglichen. In die Gesamtrechnung fließt nur die höhere Punktzahl mit ein.

TIPP

Wenn Pflegebedürftigen oder Pflegepersonen die handschriftliche Berechnung beziehungsweise das Ausfüllen des Selbsteinschätzungsbogens schwerfällt, können sie sich an eine der VdK-Geschäftsstellen wenden und sich dort Unterstützung holen. Der Bogen lässt sich auch als PDF-Datei von der VdK-Webseite (www.vdk.de/pflegegradrechner) herunterladen und digital ausfüllen. Dazu muss die PDF-Datei nach dem Download auf dem PC gespeichert werden. Wird das Dokument dann in einem PDF-Programm wie zum Beispiel Adobe Reader geöffnet und ausgefüllt, berechnet das Dokument die Punkte automatisch und zeigt am Ende das Ergebnis an.





MODUL 1

Mobilität

Bewertung Selbstständigkeit

Gewichtung Modul 1: 10 %

		selbstständig	überwiegend selbstständig	überwiegend unselbstständig	unselbstständig
1.1	Positionswechsel im Bett Einnehmen von verschiedenen Positionen im Bett, Drehen, Aufrichten aus dem Liegen	☐ 0	☐ 1	☐ 2	☐ 3
1.2	Halten einer stabilen Sitzposition Sich auf einem Bett, Stuhl oder Sessel aufrecht halten	☐ 0	☐ 1	☐ 2	☐ 3
1.3	Umsetzen Von einer üblich hohen Sitzgelegenheit aufstehen und sich auf eine andere umsetzen (übliche Sitzhöhe etwa 45 Zentimeter)	☐ 0	☐ 1	☐ 2	☐ 3
1.4	Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs Sich innerhalb einer Wohnung oder im Wohnbereich einer Einrichtung zwischen den Zimmern (mind. acht Meter) sicher bewegen	☐ 0	☐ 1	☐ 2	☐ 3
1.5	Treppensteigen Überwinden von Treppen zwischen zwei Etagen	☐ 0	☐ 1	☐ 2	☐ 3



Zählen Sie die Zahlen neben den von Ihnen angekreuzten Kästchen von 1.1 bis 1.5 zusammen. Lesen Sie je nach Summe der Einzelpunkte die gewichteten Punkte in der folgenden Tabelle ab und notieren Sie beides unten für das Modul.

Umrechnung der Summe Einzelpunkte in gewichtete Punkte im MODUL 1

Schweregrad der Beeinträchtigungen	Summe Einzelpunkte	Gewichtete Punkte
Keine	0 – 1	0
Geringe	2 – 3	2,5
Erhebliche	4 – 5	5
Schwere	6 – 9	7,5
Schwerste	10 – 15	10

1.6	Besondere Bedarfskonstellation: Gebrauchsunfähigkeit beider Arme und beider Beine. Bei „ja“: Zuordnung in Pflegegrad 5	☐ ja	☐ nein
------------	---	-----------------------------	-------------------------------

Summe Einzelpunkte		Gewichtete Punkte	
---------------------------	--	--------------------------	--

Einschätzung der Selbstständigkeit im MODUL 1

Selbstständig sind Sie, wenn Sie in der Regel niemand unterstützen muss, um die Handlung durchzuführen – auch wenn dies nur erschwert oder verlangsamt möglich ist oder Sie dafür ein Hilfsmittel nutzen.

BEISPIEL

Sie können Ihre Position im Bett allein verändern – gegebenenfalls mit Hilfsmitteln wie Aufrichthilfe, Bettseitenteil, Strickleiter oder elektrisch verstellbarem Bett.

Überwiegend selbstständig sind Sie, wenn Sie den größten Teil der Handlung selbstständig durchführen können. Eine andere Person muss dabei nur wenig bis mäßig helfen: Das bedeutet, dass diese Person etwa Gegenstände zurechtlegt oder richtet oder Sie (auch mehrfach) auffordert, eine Tätigkeit auszuführen. Sie unterstützt bei Entscheidungen, beaufsichtigt und kontrolliert (zumindest teilweise), ob Sie die Handlungen richtig durchführen. Sie übernimmt einzelne Teilhandlungen oder ist aus Sicherheitsgründen anwesend, damit Sie zum Beispiel nicht stürzen.

BEISPIEL

Sie können, wenn Ihnen ein Hilfsmittel gebracht oder die Hand gereicht wird, Ihre Lage im Bett selbstständig verändern.

Überwiegend unselbstständig sind Sie, wenn Sie die Handlung nur zu einem geringen Anteil selbstständig (im Sinne einer Beteiligung) durchführen können. Eine andere Person muss Sie wesentlich dabei unterstützen: Das heißt, dass diese Person Sie zum Beispiel ständig motivieren, ermuntern und bei der Handlung begleiten muss. Sie muss Sie anleiten, also die Handlung vorführen oder lenken, Sie dabei ständig beaufsichtigen und kontrollieren, damit sie jederzeit sofort eingreifen kann, oder sie muss die meisten Handlungsschritte übernehmen.

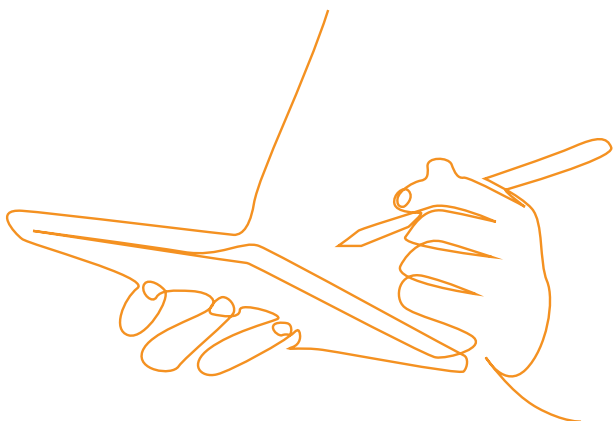
BEISPIEL

Sie können beim Positionswechsel im Bett nur wenig mithelfen, zum Beispiel indem Sie sich auf den Rücken rollen, am Bettgestell festhalten oder Aufforderungen folgen wie: „Bitte die Arme vor der Brust verschränken und den Kopf auf die Brust legen.“

Unselbstständig sind Sie, wenn Sie die Handlung in der Regel nicht selbstständig durchführen oder steuern können, auch nicht teilweise. Eine andere Person muss alle oder nahezu alle Teilhandlungen übernehmen.

BEISPIEL

Sie können beim Positionswechsel im Bett nicht mithelfen oder sich nur minimal beteiligen.



TIPP

Fällt es Ihnen schwer, zu entscheiden, ob Sie überwiegend selbstständig oder überwiegend unselbstständig sind? Dann überlegen Sie, ob bei einer Handlung der Teil überwiegt, den Sie allein bewältigen können, oder der Teil, bei dem Sie Hilfe benötigen. Im ersten Fall kreuzen Sie „überwiegend selbstständig“ an, im zweiten „überwiegend unselbstständig“.



MODUL 2

Kognitive und kommunikative Fähigkeiten

Bewertung Fähigkeiten Gewichtung Modul 2: 15 %		vorhanden, unbeeinträchtigt	größtenteils vorhanden	in geringem Maße vorhanden	nicht vorhanden
2.1	Erkennen von Personen aus dem näheren Umfeld Fähigkeit, Menschen wiederzuerkennen, zu denen im Alltag regelmäßig ein direkter Kontakt besteht, wie Familie oder Nachbarn	☐ 0	☐ 1	☐ 2	☐ 3
2.2	Örtliche Orientierung Fähigkeit, sich in der räumlichen Umgebung zurechtzufinden, andere Orte gezielt anzusteuern und zu wissen, wo man sich befindet	☐ 0	☐ 1	☐ 2	☐ 3
2.3	Zeitliche Orientierung Fähigkeit, zeitliche Strukturen zu erkennen, etwa die Uhrzeit, den Monat, Tagesabschnitte oder die Jahreszeiten	☐ 0	☐ 1	☐ 2	☐ 3
2.4	Erinnern an wesentliche Ereignisse oder Beobachtungen Fähigkeit, sich an etwas zu erinnern, das kurz und auch länger zurückliegt, wie die eingenommene Mahlzeit oder der früher ausgeübte Beruf	☐ 0	☐ 1	☐ 2	☐ 3
2.5	Steuern von mehrschrittigen Alltagshandlungen Fähigkeit, zielgerichtete Alltagshandlungen, die eine Abfolge von Teilschritten umfassen, zu steuern, wie sich ankleiden, Kaffee kochen, einkaufen gehen	☐ 0	☐ 1	☐ 2	☐ 3
2.6	Treffen von Entscheidungen im Alltag Fähigkeit, folgerichtige und geeignete Entscheidungen zu treffen, um sich im Alltag sicher und wohl zu fühlen, wie die Entscheidung, warme Kleidung bei Kälte anzuziehen, Familienangehörige bei Sorgen anzurufen	☐ 0	☐ 1	☐ 2	☐ 3
2.7	Verstehen von Sachverhalten und Informationen Fähigkeit, im Alltag Sachverhalte zu verstehen und Informationen inhaltlich einordnen zu können, etwa das Tagesgeschehen aus dem Fernsehen oder dass eine Pflegekraft kommt und was sie erklärt	☐ 0	☐ 1	☐ 2	☐ 3
2.8	Erkennen von Risiken und Gefahren Fähigkeit, Gefahrenquellen zu erkennen, wie Stolperfallen, Strom- und Feuerquellen, Barrieren und Hindernisse auf Wegen	☐ 0	☐ 1	☐ 2	☐ 3
2.9	Mitteilen von elementaren Bedürfnissen Fähigkeit, elementare Bedürfnisse verbal (über Sprache) oder nonverbal (über Mimik, Gestik) mitzuteilen, etwa Hunger, Durst, Schmerzen, Frieren, Schwitzen etc.	☐ 0	☐ 1	☐ 2	☐ 3
2.10	Verstehen von Aufforderungen Fähigkeit, Aufforderungen in Hinblick auf alltägliche Grundbedürfnisse zu verstehen, wie etwa essen, trinken, sich anziehen, sich beschäftigen	☐ 0	☐ 1	☐ 2	☐ 3
2.11	Beteiligen an einem Gespräch Fähigkeit, Gesprächsinhalten zu folgen, sinngerecht zu antworten und das Gespräch weiterzuführen	☐ 0	☐ 1	☐ 2	☐ 3



Zählen Sie die Zahlen neben den von Ihnen angekreuzten Kästchen von 2.1 bis 2.11 zusammen. Lesen Sie je nach Summe der Einzelpunkte die gewichteten Punkte in der folgenden Tabelle ab und notieren Sie beides unten für das Modul.

Umrechnung der Summe Einzelpunkte in gewichtete Punkte im MODUL 2			
Schweregrad der Beeinträchtigungen	Summe Einzelpunkte	Gewichtete Punkte	
Keine	0 – 1	0	
Geringe	2 – 5	3,75	
Erhebliche	6 – 10	7,5	
Schwere	11 – 16	11,25	
Schwerste	17 – 33	15	
Summe Einzelpunkte		Gewichtete Punkte	

Einschätzung der Fähigkeiten im MODUL 2

In diesem Modul werden geistige Funktionen danach beurteilt, inwieweit sie (noch) vorhanden sind. Bei den Kriterien 2.1 bis 2.8 bezieht sich die Einschätzung ausschließlich auf kognitive Funktionen und Aktivitäten. Beurteilt werden Aspekte wie Erkennen, Entscheiden, Steuern, nicht aber die motorische Umsetzung. Bei den Kriterien 2.9 bis 2.11 werden auch die Auswirkungen von Hör-, Sprech- oder Sprachstörungen berücksichtigt.

„**Vorhanden, unbeeinträchtigt**“ trifft zu, wenn die Fähigkeit (nahezu) vollständig vorhanden ist.

BEISPIEL

Sie erkennen andere Personen aus dem näheren Umfeld unmittelbar.

„**Größtenteils vorhanden**“ trifft zu, wenn die Fähigkeit die meiste Zeit über oder in den meisten Situationen vorhanden ist, das heißt überwiegend, aber nicht durchgängig. Sie haben Schwierigkeiten, höhere oder komplexere Anforderungen zu bewältigen.

BEISPIEL

Sie erkennen bekannte Personen beispielsweise erst nach einer längeren Zeit des Kontakts in einem Gespräch oder haben Schwierigkeiten, wenn auch nicht täglich, aber doch in regelmäßigen Abständen, vertraute Personen zu erkennen.

„**In geringem Maß vorhanden**“ trifft zu, wenn bei Ihnen die Fähigkeit stark beeinträchtigt, aber erkennbar vorhanden ist. Sie haben in vielen Situationen Schwierigkeiten und bewältigen nur geringe Anforderungen.

BEISPIEL

Sie erkennen Personen aus Ihrem näheren Umfeld nur selten oder die Fähigkeit hängt von der Tagesform ab, schwankt also erheblich.

„**Nicht vorhanden**“ trifft zu, wenn die Fähigkeit gar nicht, nur in sehr geringem Maße oder sehr selten vorhanden ist.

BEISPIEL

Sie erkennen auch Familienmitglieder nicht oder nur ausnahmsweise.



ACHTUNG

Bei den Modulen 2 und 3 wird die gewichtete Punktzahl beider Module miteinander verglichen. Es fließt nur die höhere Punktzahl in die Gesamtrechnung mit ein.



MODUL 3

Verhaltensweisen und psychische Problemlagen

Bewertung Häufigkeit von personellem Unterstützungsbedarf Gewichtung Modul 3: 15 %		nie oder sehr selten	selten, d.h. 1x bis 3x in 2 Wochen	öfter, d.h. 2x bis mehrmals pro Woche	täglich
3.1	Motorisch geprägte Verhaltensauffälligkeiten (Scheinbar) zielloses Umhergehen, Versuch, desorientiert und ohne Begleitung aus dem Haus zu gehen, ständiges Aufstehen und Hinsetzen, Hin- und Herrutschen	☐ 0	☐ 1	☐ 3	☐ 5
3.2	Nächtliche Unruhe Nächtliches Umherirren, Unruhephasen, Umkehr Tag-Nacht-Rhythmus	☐ 0	☐ 1	☐ 3	☐ 5
3.3	Selbstschädigendes und autoaggressives Verhalten Selbstverletzung mit Gegenständen, Zähnen etc., Essen und Trinken ungenießbarer Substanzen	☐ 0	☐ 1	☐ 3	☐ 5
3.4	Beschädigen von Gegenständen Aggressive Handlungen wie Wegstoßen, Wegschieben, Schlagen, Zerstören von und Treten nach Gegenständen	☐ 0	☐ 1	☐ 3	☐ 5
3.5	Physisch aggressives Verhalten gegenüber anderen Personen Schlagen, Treten, Stoßen, Wegdrängen, Verletzen mit Gegenständen etc.	☐ 0	☐ 1	☐ 3	☐ 5
3.6	Verbale Aggression Beschimpfungen oder Bedrohung anderer Personen	☐ 0	☐ 1	☐ 3	☐ 5
3.7	Andere sprachliche Auffälligkeiten Rufen, Schreien, Klagen, Vor-sich-hin-Schimpfen, Fluchen, ständiges Wiederholen von Sätzen	☐ 0	☐ 1	☐ 3	☐ 5
3.8	Abwehr pflegerischer und anderer unterstützender Maßnahmen Verweigerung von Nahrungs-/Medikamentenaufnahme, Manipulation an Vorrichtungen wie Katheter, Infusion oder Sonde	☐ 0	☐ 1	☐ 3	☐ 5
3.9	Wahnvorstellungen Vorstellung, mit Verstorbenen, imaginären Personen in Kontakt zu stehen oder verfolgt, bedroht oder bestohlen zu werden	☐ 0	☐ 1	☐ 3	☐ 5
3.10	Ängste Starke Ängste und Sorgen, welche wiederkehrend sind und als bedrohlich erlebt werden	☐ 0	☐ 1	☐ 3	☐ 5
3.11	Antriebslosigkeit bei depressiver Stimmungslage Kaum Interesse, kaum Eigeninitiative, Traurigkeit, Teilnahmslosigkeit, Motivation ist notwendig	☐ 0	☐ 1	☐ 3	☐ 5
3.12	Sozial unpassende Verhaltensweisen Distanzloses Verhalten, auffälliges Einfordern von Aufmerksamkeit, unangemessenes Greifen nach Personen, unangemessene körperliche oder verbale sexuelle Annäherungsversuche	☐ 0	☐ 1	☐ 3	☐ 5
3.13	Sonstige pflegerelevante unpassende Handlungen Nesteln an Kleidung, planlose Aktivitäten, Verstecken/Horten, Kotschmieren, Urinieren	☐ 0	☐ 1	☐ 3	☐ 5



Zählen Sie die Zahlen neben den von Ihnen angekreuzten Kästchen von 3.1 bis 3.13 zusammen. Lesen Sie je nach Summe der Einzelpunkte die gewichteten Punkte in der folgenden Tabelle ab und notieren Sie beides unten für das Modul.

Umrechnung der Summe Einzelpunkte in gewichtete Punkte im MODUL 3			
Schweregrad der Beeinträchtigungen	Summe Einzelpunkte	Gewichtete Punkte	
Keine	0	0	
Geringe	1–2	3,75	
Erhebliche	3–4	7,5	
Schwere	5–6	11,25	
Schwerste	7–65	15	
Summe Einzelpunkte		Gewichtete Punkte	

Einschätzung der Häufigkeit von personellem Unterstützungsbedarf im MODUL 3

In diesem Modul geht es um Verhaltensweisen und psychische Problemlagen, die immer wieder auftreten können. Sie bedürfen der Unterstützung durch eine andere Person. Diese hilft dabei, etwa belastende Emotionen wie Panikattacken zu bewältigen, psychische Spannungen abzubauen, Impulse zu steuern, positive Emotionen durch Ansprache oder körperliche Berührung zu fördern oder auch Gefährdungen zu vermeiden.

Von fehlender Selbststeuerung wird dann ausgegangen, wenn ein Verhalten nach Aufforderung zwar abgestellt wird, danach aber doch immer wieder auftritt, weil der Sachverhalt nicht verstanden wird oder keine Erinnerung mehr daran vorhanden ist.

Die Kriterien sind nicht abschließend definiert, sondern beispielhaft erläutert. Bei Kombination verschiedener Verhaltensweisen erfasst der Gutachter die Häufigkeit des Ereignisses nur einmal (zum Beispiel Beschimpfungen entweder bei „3.6 Verbale Aggression“ oder bei „3.7 Andere sprachliche Auffälligkeiten“).

Die Häufigkeit von Ereignissen mit personellem Unterstützungsbedarf wird folgendermaßen differenziert:

„**Nie oder sehr selten**“ trifft zu, wenn Sie gar nicht oder nur sehr gelegentlich Unterstützung durch eine andere Person benötigen.

„**Selten**“ trifft zu, wenn Sie ein- bis dreimal innerhalb von zwei Wochen Unterstützung durch eine andere Person benötigen.

„**Häufig**“ trifft zu, wenn Sie zweimal bis mehrmals wöchentlich, aber nicht täglich Unterstützung durch eine andere Person benötigen.

„**Täglich**“ trifft zu, wenn Sie täglich Unterstützung durch eine andere Person benötigen.



ACHTUNG

Bei den Modulen 2 und 3 wird die gewichtete Punktzahl beider Module miteinander verglichen. Nur die höhere Punktzahl fließt in die Gesamtrechnung mit ein.

TIPP

Beobachten Sie vor der Begutachtung, wie häufig Sie bei den genannten Verhaltensweisen und psychischen Problemlagen Unterstützung durch eine andere Person benötigen. Führen Sie am besten eine Strichliste über einen Zeitraum von mindestens 14 Tagen.



MODUL 4

Selbstversorgung

Bewertung Selbstständigkeit

Gewichtung Modul 4: 40 %

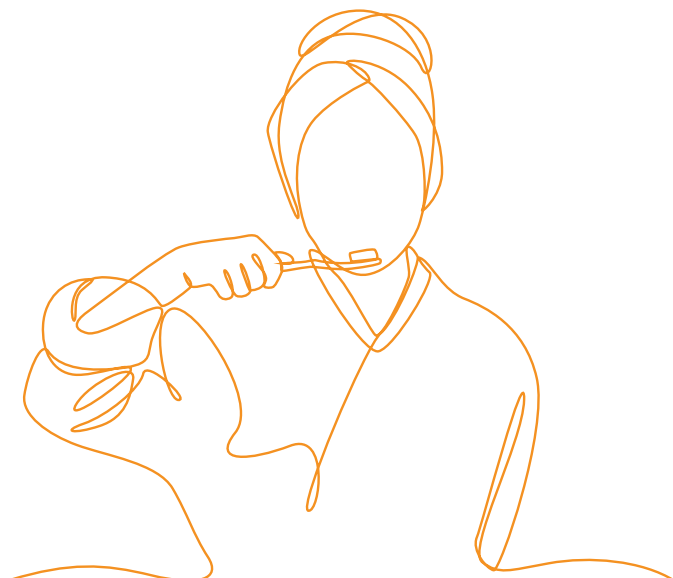
		entfällt oder selbstständig	überwiegend selbstständig	überwiegend unselbstständig	unselbstständig
4.1	Waschen des vorderen Oberkörpers Die Hände, das Gesicht, den Hals, die Arme, die Achselhöhlen und den Brustbereich waschen und abtrocknen	☐ 0	☐ 1	☐ 2	☐ 3
4.2	Körperpflege im Bereich des Kopfes Kämmen, Zahnpflege, Reinigung der Prothese, Rasieren	☐ 0	☐ 1	☐ 2	☐ 3
4.3	Waschen des Intimbereichs Intimbereich waschen und abtrocknen	☐ 0	☐ 1	☐ 2	☐ 3
4.4	Duschen und Baden einschließlich Haarewaschen Dusch- oder Wannenbad mit Haarwäsche	☐ 0	☐ 1	☐ 2	☐ 3
4.5	An- und Auskleiden des Oberkörpers Bereitliegende Kleidungsstücke an- und ausziehen, etwa Unterwäsche, T-Shirt, Hemd, Bluse, Pullover, Jacke, BH, Schlafanzugoberteil oder Nachthemd	☐ 0	☐ 1	☐ 2	☐ 3
4.6	An- und Auskleiden des Unterkörpers Bereitliegende Kleidungsstücke an- und ausziehen, etwa Unterwäsche, Hose, Rock, Strümpfe und Schuhe	☐ 0	☐ 1	☐ 2	☐ 3
4.7	Mundgerechtes Zubereiten der Nahrung und Eingießen von Getränken	☐ 0	☐ 1	☐ 2	☐ 3
4.8	Essen Bereitgestellte, mundgerecht zubereitete Speisen essen	☐ 0	☐ 3	☐ 6	☐ 9
4.9	Trinken Bereitstehende Getränke aufnehmen, falls erforderlich mit Gegenständen wie Strohalm oder Spezialbecher mit Trinkaufsatz	☐ 0	☐ 2	☐ 4	☐ 6
4.10	Benutzen einer Toilette oder eines Toilettenstuhls Gehen zur Toilette, Hinsetzen und Aufstehen, Sitzen während der Blasen- und Darmentleerung, Intimhygiene und Richten der Kleidung	☐ 0	☐ 2	☐ 4	☐ 6
4.11	Bewältigen der Folgen einer Harninkontinenz und Umgang mit Dauerkatheter und Urostoma Inkontinenz- und Stoma-Systeme sachgerecht verwenden, nach Bedarf wechseln und entsorgen	☐ 0	☐ 1	☐ 2	☐ 3
4.12	Bewältigen der Folgen einer Stuhlinkontinenz und Umgang mit Stoma Inkontinenz- und Stoma-Systeme sachgerecht verwenden, nach Bedarf wechseln und entsorgen	☐ 0	☐ 1	☐ 2	☐ 3

Bewertung Selbstständigkeit		selbstständig	mit Hilfe		
			nicht täglich, nicht auf Dauer	täglich zusätzlich zu oraler Ernährung	ausschließlich oder nahezu ausschließlich
4.13	Ernährung parenteral oder über Sonde Ernährung über einen parenteralen Zugang (zum Beispiel einen Port) oder über einen Zugang in Magen oder Dünndarm (PEG/PEJ)	☐ 0	☐ 0	☐ 6	☐ 3



Zählen Sie die Zahlen neben den von Ihnen angekreuzten Kästchen von 4.1 bis 4.13 zusammen. Lesen Sie je nach Summe der Einzelpunkte die gewichteten Punkte in der folgenden Tabelle ab und notieren Sie beides unten für das Modul.

Umrechnung der Summe Einzelpunkte in gewichtete Punkte im MODUL 4			
Schweregrad der Beeinträchtigungen	Summe Einzelpunkte	Gewichtete Punkte	
Keine	0–2	0	
Geringe	3–7	10	
Erhebliche	8–18	20	
Schwere	19–36	30	
Schwerste	37–54	40	
Summe Einzelpunkte		Gewichtete Punkte	



Einschätzung der Selbstständigkeit im MODUL 4

Selbstständig sind Sie, wenn Sie die beschriebene Handlung in der Regel ohne Unterstützung einer anderen Person durchführen können – auch wenn dies nur erschwert oder verlangsamt möglich ist oder Sie dafür ein Hilfsmittel nutzen.

BEISPIEL

Sie können sich den vorderen Oberkörper ohne Hilfe einer anderen Person waschen.

Überwiegend selbstständig sind Sie, wenn Sie den größten Teil der Handlung selbstständig durchführen können. Eine andere Person muss dabei nur wenig bis mäßig helfen: Das bedeutet, dass diese Person zum Beispiel Gegenstände zurechtlegt oder richtet oder Sie (auch mehrfach) auffordert, eine Tätigkeit auszuführen. Sie unterstützt bei Entscheidungen, beaufsichtigt und kontrolliert (zumindest teilweise), ob Sie die Handlungen richtig durchführen. Sie übernimmt einzelne Teilhandlungen oder ist aus Sicherheitsgründen anwesend, damit Sie zum Beispiel nicht stürzen.

BEISPIEL

Sie können sich den vorderen Oberkörper selbstständig waschen, wenn alles Notwendige, wie Seife und Waschlappen, bereitliegt oder Sie dazu aufgefordert werden oder wenn Ihnen teilweise geholfen wird, zum Beispiel beim Waschen unter den Achseln oder der Brust.

Überwiegend unselbstständig sind Sie, wenn Sie die Handlung nur zu einem geringen Anteil selbstständig (im Sinne einer Beteiligung) durchführen können. Eine andere Person muss Sie wesentlich dabei unterstützen: Das heißt, dass diese Person Sie zum Beispiel ständig motivieren, ermuntern und bei der Handlung begleiten muss. Sie muss Sie anleiten, also die Handlung vorführen oder lenken, Sie dabei ständig beaufsichtigen und kontrollieren, damit sie jederzeit sofort eingreifen oder die meisten Handlungsschritte übernehmen kann.

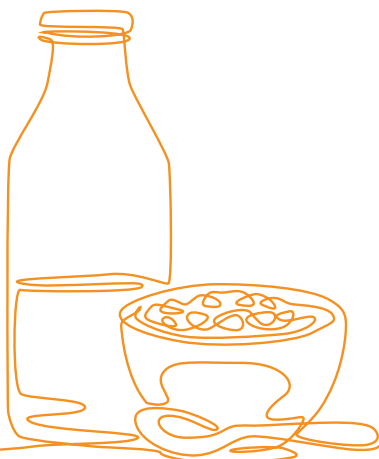
BEISPIEL

Sie können den vorderen Oberkörper kaum alleine, sondern zum Beispiel nur die Hände oder das Gesicht waschen oder Sie benötigen umfassende Anleitung.

Unselbstständig sind Sie, wenn Sie die Handlung in der Regel nicht selbstständig durchführen oder steuern können, auch nicht teilweise. Eine andere Person muss alle oder nahezu alle Teilhandlungen übernehmen.

BEISPIEL

Sie können sich beim Waschen des vorderen Oberkörpers nicht oder nur minimal beteiligen.



TIPP

Fällt es Ihnen schwer, zu entscheiden, ob Sie überwiegend selbstständig oder überwiegend unselbstständig sind? Dann überlegen Sie sich, ob bei einer Handlung der Teil überwiegt, den Sie allein bewältigen können, oder der Teil, bei dem Sie Hilfe benötigen. Im ersten Fall kreuzen Sie „überwiegend selbstständig“ an, im zweiten „überwiegend unselbstständig“.

Einschätzung der Selbstständigkeit bei parenteraler Ernährung oder bei Ernährung über eine Sonde

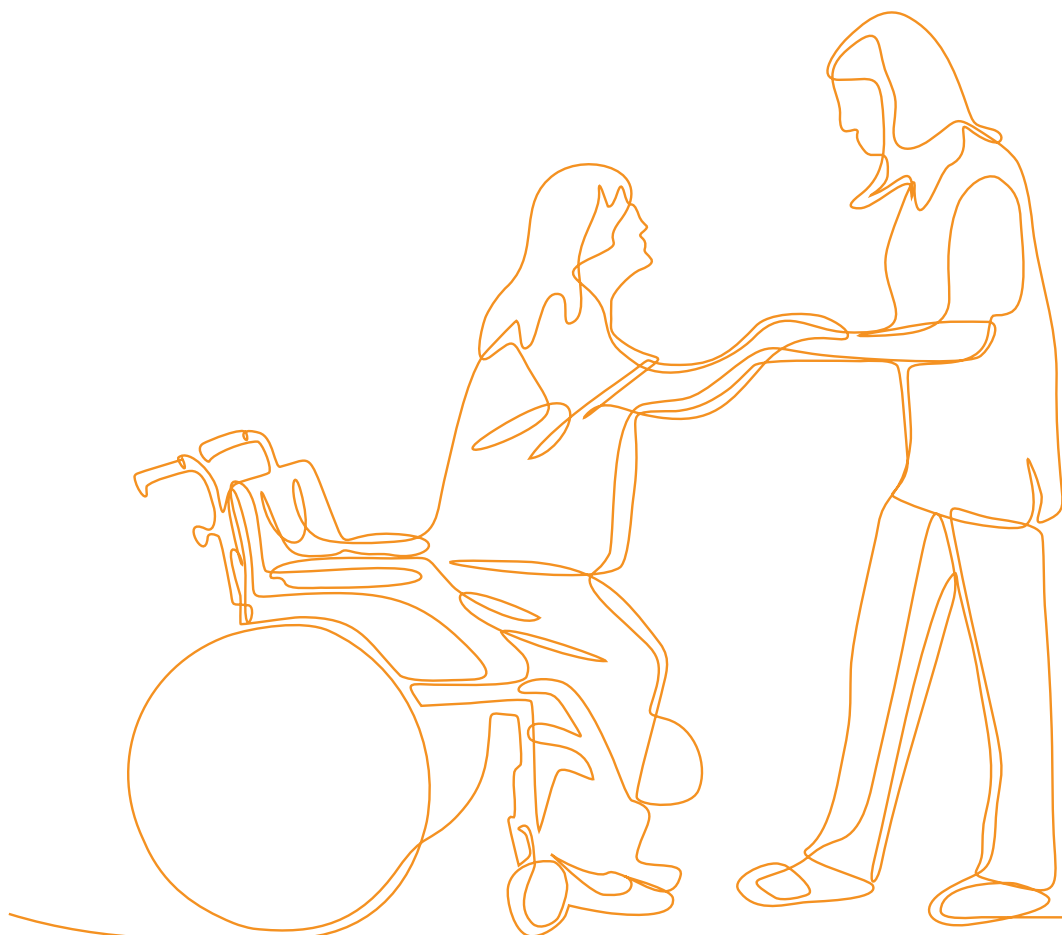
Selbstständig sind Sie, wenn Sie die künstliche Ernährung beziehungsweise die Versorgung über die Sonde ohne fremde Hilfe durchführen können.

Wenn eine andere Person Sie unterstützt, wird folgendermaßen differenziert:

„**Nicht täglich, nicht auf Dauer**“ trifft zu, wenn Sie essen und trinken können, aber gelegentlich oder vorübergehend auch Nahrung oder Flüssigkeit parenteral (etwa als Infusion) oder über Sonde erhalten.

„**Täglich, zusätzlich zu oraler Nahrung**“ trifft zu, wenn Sie in der Regel täglich Nahrung oder Flüssigkeit parenteral (etwa als Infusion) oder über Sonde erhalten, auch wenn Sie noch teilweise essen und trinken können. Zur Nahrungsergänzung oder zur Vermeidung von Mangelernährung ist jedoch täglich Sondenkost erforderlich.

„**Ausschließlich oder nahezu ausschließlich**“ trifft zu, wenn Sie immer oder fast immer Nahrung und Flüssigkeit parenteral (etwa als Infusion) oder über Sonde erhalten. Essen und Trinken sind gar nicht oder nur in geringem Maße möglich, um die Sinneswahrnehmung zu fördern.





MODUL 5

Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- und therapiebedingten Anforderungen und Belastungen

Bewertung Häufigkeit von personellem Unterstützungsbedarf Gewichtung Modul 5: 20 %		entfällt oder selbstständig	pro Tag	pro Woche	pro Monat
5.1	Medikation Medikamente zum Schlucken, Augen- oder Ohrentropfen, Zäpfchen und Medikamentenpflaster	☐ 0			
5.2	Injektionen Spritzen unter die Haut oder in einen Muskel sowie Infusionen unter die Haut	☐ 0			
5.3	Versorgung intravenöser Zugänge (zum Beispiel Port) Einschließlich Kontrolle, um Komplikationen wie Verstopfung des Katheters zu vermeiden	☐ 0			
5.4	Absaugen und Sauerstoffgabe Durchschnittliche Häufigkeit von Absaugen, An- und Ablegen Sauerstoffbrille, Atemmaske, Bereitstellen eines Inhalationsgeräts	☐ 0			
5.5	Einreibungen oder Kälte- und Wärmeanwendungen Alle Einreibungen mit ärztlich verordneten Salben, Cremes, Emulsionen etc.	☐ 0			
5.6	Messung und Deutung von Körperzuständen Wie Blutdruck, Puls, Blutzucker, Temperatur, Gewicht, Flüssigkeitshaushalt auf ärztliche Anordnung	☐ 0			
5.7	Körpernahe Hilfsmittel An- und Ablegen von Prothesen, Zahnsperre, Orthesen, Brille, Hörgerät, Kompressionsstrümpfen etc., inkl. Reinigung	☐ 0			
Summe Anzahl pro Zeitraum		0		:7	:30
Umrechnung in Maßnahmen pro Tag		0			

Umrechnung Einzelpunkte aus Summe Maßnahmen pro Tag für Kriterien 5.1 bis 5.7

Summe Maßnahmen pro Tag	keine, seltener als 1x täglich	1x bis zu 3x täglich	mehr als 3x bis zu 8x täglich	mehr als 8x täglich
Einzelpunkte	0	1	2	3
Summe Maßnahmen pro Tag			Einzelpunkte	

Einschätzung der Häufigkeit von personellem Unterstützungsbedarf im MODUL 5

In diesem Modul geht es um die selbstständige Bewältigung einer Krankheit, insbesondere die „krankheitsbezogene Arbeit“. Damit sind alle unmittelbaren Tätigkeiten gemeint, mit denen Erkrankungen und Symptome kontrolliert und therapeutische Maßnahmen durchgeführt werden.

In die Bewertung fließen die von Ärztin oder Arzt angeordneten Maßnahmen ein, die für voraussichtlich mindestens sechs Monate erforderlich sind. Dazu können auch nicht verschreibungspflichtige Medikamente, äußerliche Anwendungen oder therapeutische Behandlungen gehören. Bewertet wird, ob Sie die jeweilige Aktivität selbst durchführen können. Falls nicht, wird die Häufigkeit der erforderlichen Hilfe durch andere Personen (pro Tag, Woche oder Monat) dokumentiert. Dabei spielt keine Rolle, wer die Hilfe leistet und ob die Hilfeleistung von der Krankenkasse finanziert wird (häusliche Krankenpflege).

TIPP

Notieren Sie sich vor Ausfüllen der Tabellen im Modul 5 alle ärztlich angeordneten Maßnahmen nach Art und Häufigkeit und ordnen Sie diese den einzelnen Kriterien zu. In den Tabellen zu Modul 5 erhalten Sie einen Eindruck, welche Maßnahmen dazugehören können.



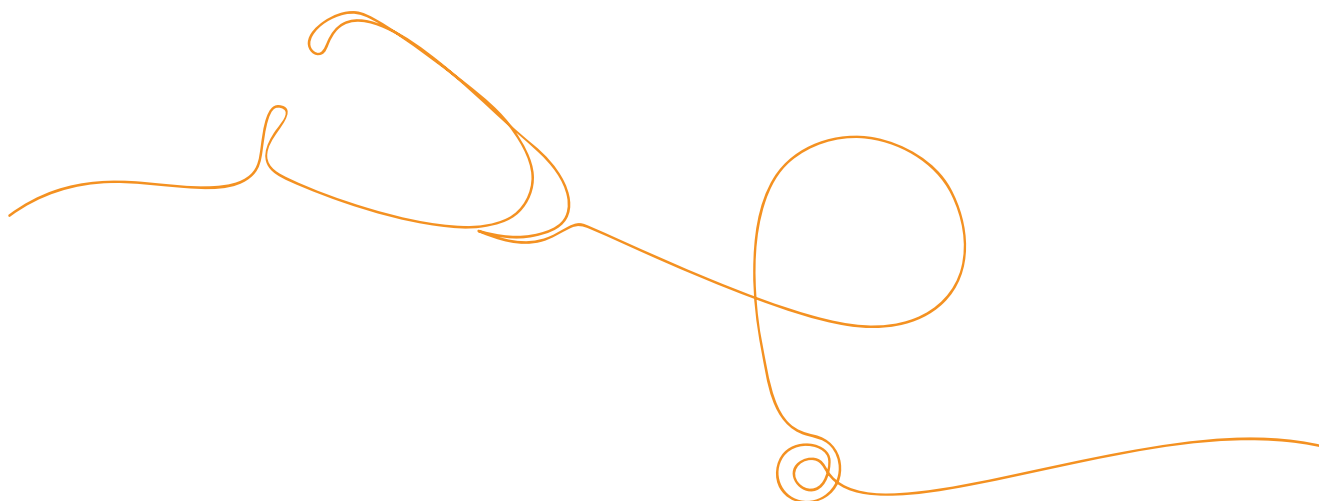
ACHTUNG

Ermittlung Einzelpunkte: Die Summe des jeweiligen Zeitraums ist auf Maßnahmen pro Tag umzurechnen, indem die Summe „pro Woche“ durch 7 und die Summe „pro Monat“ durch 30 geteilt wird. Anschließend sind der Gesamtsumme der Maßnahmen pro Tag Einzelpunkte zuzuordnen (siehe Tabellen Seite 22) und einzutragen.



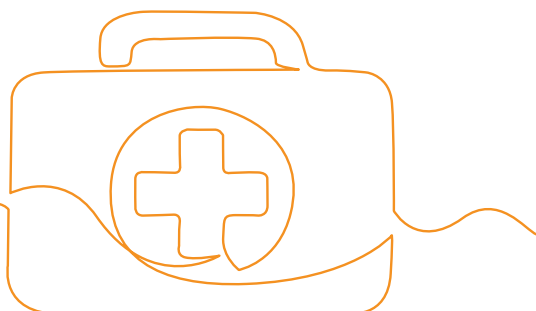
ACHTUNG

Bei den Punkten 5.1 bis 5.11 ist zu jedem Kriterium nur ein Eintrag möglich. Tragen Sie die Anzahl entweder bei „pro Tag“, „pro Woche“ oder „pro Monat“ ein. Gegebenenfalls ist von Tag auf Woche oder auf Monat umzurechnen. Zur Umrechnung von Woche auf Monat werden wöchentliche Maßnahmen mit 4 multipliziert. Wird zum Beispiel ein Medikament jeden zweiten Tag eingenommen, so kann dies nur mit „15x pro Monat“ dokumentiert werden. Werden zweimal täglich Insulin-Injektionen gegeben und zweimal wöchentlich zusätzlich andere Injektionen, ist dies auf die Woche umzurechnen. Der Eintrag ist dann „16x pro Woche“.



Bewertung Häufigkeit von personellem Unterstützungsbedarf Gewichtung Modul 5: 20 %		entfällt oder selbstständig	pro Tag	pro Woche	pro Monat
5.8	Verbandswechsel und Wundversorgung Versorgung chronischer Wunden wie etwa Ulcus cruris oder Dekubitus	☐ 0			
5.9	Versorgung mit Stoma Pflege künstlicher Körperöffnungen wie Tracheostoma, PEG, suprapubischer Blasenkatheter, Urostoma, Colo- oder Ileostoma	☐ 0			
5.10	Regelmäßige Einmal-Katheterisierung und Nutzung von Abfuhrmethoden Klistier, Einlauf, digitale Enddarmausräumung	☐ 0			
5.11	Therapiemaßnahmen in häuslicher Umgebung Zum Beispiel dauerhafte und regelmäßige Krankengymnastik, Atem- und logopädische Übungen, Peritonealdialyse	☐ 0			
Summe Anzahl pro Zeitraum		0		:7	:30
Umrechnung in Maßnahmen pro Tag		0			

Umrechnung Einzelpunkte aus Summe Maßnahmen pro Tag für Kriterien 5.8 bis 5.11				
Summe Maßnahmen pro Tag	keine, seltener als 1x pro Woche	1x bis mehrmals pro Woche	1x bis unter 3x täglich	mindestens 3x täglich
Einzelpunkte	0	1	2	3
Summe Maßnahmen pro Tag			Einzelpunkte	



ACHTUNG

Zu jedem Kriterium ist nur ein Eintrag möglich. Für die Ermittlung der Summe der Kriterien 5.12 bis 5.15 sind die Maßnahmen pro Woche mit 8,6 beziehungsweise 4,3, die Maßnahmen pro Monat mit 2 beziehungsweise 1 zu multiplizieren und je Zeitraum zu addieren. Aus den Summen pro Zeitraum wird eine Gesamtsumme gebildet, der wiederum Einzelpunkte zuzuordnen sind (siehe folgende Tabelle).

Bewertung Häufigkeit von personellem Unterstützungsbedarf Gewichtung Modul 5: 20 %		entfällt oder selbstständig	pro Tag	pro Woche	pro Monat
5.12	Zeit- und technikintensive Maßnahmen in häuslicher Umgebung Spezielle Therapiemaßnahmen wie Hämodialyse oder Beatmung bei ständiger Überwachung	☐ 0	☐ 60	x 8,6	x 2
5.13	Arztbesuche Regelmäßige Besuche bei niedergelassenen Ärzten, für die Begleitung/Unterstützung nötig ist	☐ 0		x 4,3	x 1
5.14	Besuche anderer medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen (bis zu 3 Stunden) Aufsuchen von Therapeuten wie Physiotherapeuten, Krankengymnastik, Ergotherapeuten, Logopäden, Psychotherapeuten, ambulante Behandlung/Diagnostik in Krankenhäusern etc.	☐ 0		x 4,3	x 1
5.15	Zeitlich ausgedehnte Besuche anderer medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen (länger als 3 Stunden)	☐ 0		x 8,6	x 2
Summe Anzahl pro Zeitraum		0			

Umrechnung Einzelpunkte aus Summe Maßnahmen pro Tag für Kriterien 5.12 bis 5.15					
Summe Punkte	0 bis kleiner 4,3	4,3 bis kleiner 8,6	8,6 bis kleiner 12,9	12,9 bis kleiner 60	60 und mehr
Einzelpunkte	0	1	2	3	6
Summe Punkte			Einzelpunkte		

Bewertung Selbstständigkeit		entfällt oder selbstständig	überwiegend selbstständig	überwiegend unselbstständig	unselbstständig
5.16	Einhaltung einer Diät oder anderer krankheits- oder therapiebedingter Verhaltensvorschriften	☐ 0	☐ 1	☐ 2	☐ 3

Einschätzung der Häufigkeit von personellem Unterstützungsbedarf im MODUL 5

Einschätzung der Selbstständigkeit bei der Einhaltung einer Diät oder anderer therapiebedingter Verhaltensvorschriften:

Selbstständig sind Sie, wenn Sie die Vorschriften allein einhalten können. Es reicht aus, wenn eine andere Person die Diät bereitstellt.

Überwiegend selbstständig sind Sie, wenn Sie lediglich erinnert und angeleitet werden müssen. Stellt eine andere Person die Diät bereit, muss sie zusätzlich maximal einmal täglich eingreifen.

Überwiegend unselbstständig sind Sie, wenn Sie meistens Anleitung und Beaufsichtigung benötigen. Über das Bereitstellen der Diät hinaus muss eine andere Person mehrmals täglich zusätzlich eingreifen.

Unselbstständig sind Sie, wenn Sie immer Anleitung und Beaufsichtigung benötigen. Das Bereitstellen der Diät reicht nicht aus. Eine andere Person muss darüber hinaus (fast) durchgehend eingreifen.

TIPP

Fällt es Ihnen schwer, zu entscheiden, ob Sie überwiegend selbstständig oder überwiegend unselbstständig sind? Dann überlegen Sie sich, ob bei einer Handlung der Teil überwiegt, den Sie allein bewältigen können, oder der Teil, bei dem Sie Hilfe benötigen. Im ersten Fall kreuzen Sie „überwiegend selbstständig“ an, im zweiten „überwiegend unselbstständig“.

Zusammenrechnung Einzelpunkte im MODUL 5

Summe Einzelpunkte 5.1–5.7	
Summe Einzelpunkte 5.8–5.11	
Summe Einzelpunkte 5.12–5.15	
Summe Einzelpunkte 5.16	
Gesamtsumme der Einzelpunkte im MODUL 5	



Zählen Sie die Zahlen neben den von Ihnen angekreuzten Kästchen von 5.1 bis 5.16 zusammen. Lesen Sie je nach Summe der Einzelpunkte die gewichteten Punkte in der folgenden Tabelle ab und notieren Sie beides unten für das Modul.

Umrechnung der Summe Einzelpunkte in gewichtete Punkte im MODUL 5

Schweregrad der Beeinträchtigungen	Summe Einzelpunkte	Gewichtete Punkte
Keine	0	0
Geringe	1	5
Erhebliche	2–3	10
Schwere	4–5	15
Schwerste	6–15	20
Summe Einzelpunkte		Gewichtete Punkte

Der VdK-Selbsteinschätzungsbogen für Erwachsene steht auch als PDF-Dokument kostenfrei zum Download auf der Internetseite des Sozialverbands VdK Deutschland bereit: **www.vdk.de/pflegegradrechner**

Wenn Sie die PDF-Datei auf Ihrem Rechner speichern und ausfüllen, erfolgen die Berechnungen automatisiert.





MODUL 6

Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

Bewertung Selbstständigkeit

Gewichtung Modul 6: 15 %

		selbstständig	überwiegend selbstständig	überwiegend unselbstständig	unselbstständig
6.1	Gestaltung des Tagesablaufs und Anpassung an Veränderungen Den Tag nach individuellen Gewohnheiten und Vorlieben einteilen und bewusst gestalten, und falls nötig an äußere Veränderungen anpassen	☐ 0	☐ 1	☐ 2	☐ 3
6.2	Ruhen und Schlafen Nach individuellen Gewohnheiten einen Tag-Nacht-Rhythmus einhalten und für ausreichende Ruhe und Schlafphasen sorgen	☐ 0	☐ 1	☐ 2	☐ 3
6.3	Sich beschäftigen Die verfügbare Zeit nutzen, um Aktivitäten durchzuführen, die den eigenen Vorlieben und Interessen entsprechen	☐ 0	☐ 1	☐ 2	☐ 3
6.4	Vornehmen von in die Zukunft gerichteten Planungen Über den Tag hinaus auch für längere Zeitabschnitte planen	☐ 0	☐ 1	☐ 2	☐ 3
6.5	Interaktion mit Personen im direkten Kontakt Im direkten Kontakt mit Angehörigen, Pflegepersonen, Mitbewohnern oder Besuchern umgehen, Kontakt aufnehmen, Personen ansprechen, auf Ansprache reagieren	☐ 0	☐ 1	☐ 2	☐ 3
6.6	Kontaktpflege zu Personen außerhalb des direkten Umfelds Bestehende Kontakte zu Freunden, Bekannten, Nachbarn aufrecht-erhalten, beenden oder zeitweise ablehnen	☐ 0	☐ 1	☐ 2	☐ 3



Zählen Sie die Zahlen neben den von Ihnen angekreuzten Kästchen von 6.1 bis 6.6 zusammen.
Lesen Sie je nach Summe der Einzelpunkte die gewichteten Punkte in der folgenden Tabelle ab und notieren Sie beides unten für das Modul.

Umrechnung der Summe Einzelpunkte in gewichtete Punkte im MODUL 6

Schweregrad der Beeinträchtigungen	Summe Einzelpunkte	Gewichtete Punkte
Keine	0	0
Geringe	1–3	3,75
Erhebliche	4–6	7,5
Schwere	7–11	11,25
Schwerste	12–18	15

Summe Einzelpunkte		Gewichtete Punkte	
--------------------	--	-------------------	--

Einschätzung der Selbstständigkeit im MODUL 6

Selbstständig sind Sie, wenn Sie die vorgenommene Aktivität ohne Unterstützung durch eine andere Person durchführen können, auch wenn dies nur erschwert oder verlangsamt möglich ist.

BEISPIEL

Sie können ohne Hilfe einer anderen Person Ihren Tagesablauf gestalten und anpassen, wenn sich eine Veränderung ergibt.

Überwiegend selbstständig sind Sie, wenn Sie die Routineabläufe weitgehend selbstständig gestalten können, bei ungewohnten Veränderungen aber Unterstützung notwendig ist. Überwiegend selbstständig sind Sie aber auch dann, wenn Ihre Kommunikationsfähigkeit oder Sinneswahrnehmung stark beeinträchtigt ist und Sie daher Hilfe benötigen, um den Tagesablauf mit anderen Menschen abzustimmen.

BEISPIEL

Sie können Routineabläufe weitgehend selbstständig gestalten, aber bei ungewohnten Veränderungen benötigen Sie Hilfe, zum Beispiel indem Sie an einzelne vereinbarte Termine erinnert werden.

TIPP

Fällt es Ihnen schwer, zu entscheiden, ob Sie überwiegend selbstständig oder überwiegend unselbstständig sind? Dann überlegen Sie sich, ob bei einer Handlung der Teil überwiegt, den Sie allein bewältigen können, oder der Teil, bei dem Sie Hilfe benötigen. Im ersten Fall kreuzen Sie „überwiegend selbstständig“ an, im zweiten „überwiegend unselbstständig“.

Überwiegend unselbstständig sind Sie, wenn Sie die Handlung nur zu einem geringen Anteil selbst (im Sinne einer Beteiligung) durchführen können. Eine andere Person muss Sie wesentlich dabei unterstützen: Das heißt, dass diese Person Sie zum Beispiel ständig motivieren, ermuntern und bei der Handlung begleiten muss. Sie muss Sie anleiten, also die Handlung vorführen oder lenken, Sie dabei ständig beaufsichtigen und kontrollieren, damit sie jederzeit sofort eingreifen kann, oder sie muss die meisten Handlungsschritte übernehmen. Überwiegend unselbstständig sind Sie auch, wenn Sie zwar selbst planen und entscheiden können, aber ohne Hilfe keine Ihrer Planungen in die Tat umsetzen können.

BEISPIEL

Sie benötigen Hilfe beim Planen des Routine-Tagesablaufs, sind aber in der Lage, Angeboten zur Tagesgestaltung zuzustimmen oder diese abzulehnen. Eigene Planungen können Sie häufig nicht einhalten, da Sie diese wieder vergessen. Deshalb sind über den ganzen Tag hinweg Erinnerungen und Aufforderungen erforderlich.

Unselbstständig sind Sie, wenn Sie die Handlung in der Regel nicht selbstständig durchführen oder steuern können, auch nicht teilweise. Eine andere Person muss alle oder nahezu alle Teilhandlungen übernehmen.

BEISPIEL

Sie können an Ihrer Tagesgestaltung nicht mitwirken, oder die Orientierung an vorgegebenen Tagesstrukturen ist Ihnen nicht oder nur minimal möglich.

BESTIMMUNG DES PFLEGEGRADES

Hinweise zur rechnerischen Ermittlung des Pflegegrades: Übertragen Sie die jeweils in den einzelnen Modulen ermittelten gewichteten Punkte in die Tabelle. Beachten Sie bei den Modulen 2 und 3, dass nur die höhere gewichtete Punktzahl in die Berechnung zur Ermittlung des Pflegegrades einfließt. Beträgt in Modul 2 der gewichtete Wert zum Beispiel 11,25 und in Modul 3 der gewichtete Wert 7,5, so wird nur der Wert aus Modul 2 (11,25 Punkte) in die Tabelle eingetragen.

Modulwertungen		Übertrag gewichtete Punkte	
1	Mobilität		
2	Kognitive und kommunikative Fähigkeiten	Achtung: Es fließt nur der höhere Wert der Module 2 oder 3 in die Gesamtbewertung ein.	
3	Verhaltensweisen und psychische Problemlagen		
4	Selbstversorgung		
5	Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- und therapiebedingten Anforderungen und Belastungen		
6	Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte		
Summe Einzelpunkte			
Besondere Bedarfskonstellation: Gebrauchsunfähigkeit beider Arme und beider Beine		☐ ja	☐ nein

Die Zuordnung der gewichteten Punkte zu einem Pflegegrad ergibt sich aus der untenstehenden Tabelle. Sollte Ihre Einschätzung deutlich von der Einschätzung der Gutachterin oder des Gutachters abweichen, empfehlen wir Ihnen, sich an die VdK-Rechtsberatungsstellen zu wenden, um prüfen zu lassen, ob sich gegebenenfalls ein Widerspruchsverfahren lohnt.

Einteilung Pflegegrade entsprechend der Summe der gewichteten Punkte	
Pflegegrade	Gewichtete Punkte
Pflegegrad 1	12,5 bis unter 27 Punkte
Pflegegrad 2	27 bis unter 47,5 Punkte
Pflegegrad 3	47,5 bis unter 70 Punkte
Pflegegrad 4	70 bis unter 90 Punkte
Pflegegrad 5	90 bis 100 Punkte und/oder besondere Bedarfskonstellation

Pflegegrad	
-------------------	--

Impressum

Herausgeber:

Sozialverband VdK Deutschland e. V.
Linienstr. 131 | 10115 Berlin
Telefon: 030 9210580-0
Telefax: 030 9210580-110
E-Mail: kontakt@vdk.de
Internet: www.vdk.de

V. i. S. d. P.

Andreas Wallenborn

Konzept und Redaktion

Sozialverband VdK Deutschland e. V.

Gestaltung

Carmen König, die königskinder

Fotonachweis und Illustrationen

Titel: © zinkevych – adobe.stock.com, S. 7: © Natalia – adobe.stock.com, S. 11: © dariachekman – adobe.stock.com, S. 13: © Ali – adobe.stock.com, S. 19: © Rita – adobe.stock.com, S. 20: © Simple Line – adobe.stock.com, S. 21 © mamaz – adobe.stock.com, S. 23: © YanaBerezh – adobe.stock.com, S. 24: © Line addict – adobe.stock.com, S. 27: © Yurii – adobe.stock.com

Die Inhalte dieser Broschüre wurden sorgfältig zusammengetragen, der Selbsteinschätzungsbogen mit größter Sorgfalt entwickelt. Dennoch können aufgrund von Weiterentwicklungen Inhalte ggf. nicht mehr aktuell sein. Der Selbsteinschätzungsbogen dient der unverbindlichen Einschätzung des voraussichtlichen Pflegegrades bzw. der Überprüfung des von der Pflegekasse anerkannten Pflegegrades. Der Sozialverband VdK Deutschland e. V. kann für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhalte der Broschüre sowie die Auswirkungen der Ergebnisse des Selbsteinschätzungsbogens auf die Rechtsposition der Nutzerin oder des Nutzers keine Haftung übernehmen.

Stand: Januar 2025

© Sozialverband VdK Deutschland e. V., 11/2024

Kleiner
Beitrag,
großer
Gewinn!

Jetzt VdK-Mitglied werden!

Anmelden und sofort Vorteile nutzen.



1. Schritt:

Die VdK-Beitrittserklärung finden Sie unter:

www.vdk-bw.de ► [Mitgliedschaft](#) 



2. Schritt:

Laden Sie die VdK-Beitrittserklärung einfach herunter und drucken Sie sie aus.

Oder: Füllen Sie unser Online-Formular aus und springen Sie bequem zu Schritt 4!



3. Schritt:

Alles durchlesen, ausfüllen, unterschreiben und an den Sozialverband VdK Baden-Württemberg senden.



4. Schritt:

Ab sofort stehen Sie bei uns im Mittelpunkt und nutzen für nur 84,00 € im Jahr alle VdK-Vorteile.



Wir sind für Sie da:

Sozialverband VdK Baden-Württemberg e.V.

Johannesstraße 22, 70176 Stuttgart

Telefon: 0711 619 56-0, Fax: 0711 619 56-98

baden-wuerttemberg@vdk.de

► www.vdk-bw.de 



SOZIALVERBAND

VdK

BADEN-WÜRTTEMBERG

